

BMF-Evaluationsbericht zur Quotenregelung im Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Evaluation	4
1.1 Überblick	4
1.2 Ergebnisse	5
2 Stellungnahme des FAÖ	16
3 Stellungnahme des FAG	17
4 Stellungnahme der KSW	18
5 Conclusio	19

1 Evaluation

1.1 Überblick

Die Einreichfrist für eine Vielzahl an Abgabenerklärungen **unterscheidet sich für Abgabepflichtige, die durch eine/n berufsmäßige/n Parteienvertreter/in (insb Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) vertreten sind, und solche, die dies nicht sind.** Nach der Grundregel § 134 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, sind Abgabenerklärungen grundsätzlich elektronisch bis zum 30.6. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Seit den 1990er Jahren wurde für vertretene Abgabepflichtige zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung des Arbeitsaufwands des Finanzamts und der Vertreter auf einen längeren Zeitraum stattdessen eine „Quotenregelung“ mit einer längeren Frist bis zum 31.3. des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Jahres angewendet. Diese „Quotenregelung“ stellte eine reine Verwaltungspraxis dar, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrte¹ und nur punktuell erlassmäßig geregelt war.

Diese **Verwaltungspraxis**, die vertretenen Abgabepflichtigen eine längere Frist als die gesetzlich vorgesehene Frist zur Einreichung von Abgabenerklärungen gewährte und quotenmäßig zu erfüllen war, wurde mit dem **AbgÄG 2023**, BGBl. I Nr. 110/2023, leicht abgeändert in **§ 134a Abs. 1 BAO gesetzlich verankert**. Das neue Regelwerk besteht aus Bestimmungen in Gesetzes-² und Verordnungsrang³ und einem Erlass⁴.

Die logistische Umsetzung wurde im Sinne einer serviceorientierten und digitalisierten Verwaltung durch eine **umfassende technische Implementierung** in FinanzOnline begleitet. Als Quotenregelung wird nunmehr das automationsunterstützte System für die prozentuelle Berechnung der Anzahl der Einreichungen von Abgabenerklärungen für vertretene Abgabepflichtige zu bestimmten Abgabeterminen vor Ablauf der in § 134a Abs. 1 BAO festgelegten Frist bezeichnet. Die automationsunterstützte Quotenregelung **ermöglicht** eine automatisierte Quotenberechnung und die **Einsicht in den**

¹ Siehe dazu *Ritz/Koran*, BAO⁸ § 134 Rz 3; *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-Handbuch 412.

² § 134a BAO idF BGBl. I Nr. 110/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2023.

³ Quotenregelungsverordnung – QuRV, BGBl. II Nr. 370/2023, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2024.

⁴ Erlass zur Quotenregelung gemäß § 134a BAO, vom 12.6.2024, 2024-0.436.555, BMF-AV Nr. 84/2024.

Quotenerfüllungsstand über FinanzOnline in Echtzeit. Jede/r Vertreter/in kann eine Quote pro Finanzamt führen. Der Quotenerfüllungsstand umfasst die Summe der beim jeweiligen Finanzamt bereits eingereichten Quotenerklärungen pro Veranlagungszeitraum.

Die gesetzlich geregelte Quotenregelung war erstmalig auf Abgabenerklärungen anzuwenden, die einen Veranlagungszeitraum betreffen, der nach dem 31.12.2022 geendet hat. Die Anmeldung zur Quotenregelung für den Veranlagungszeitraum 2024 hatte bis zum 30.6.2024 zu erfolgen. Aufgrund der Inbetriebnahme des neu entwickelten IT-Systems erst mit Anfang März 2024 und anfänglicher technischer Probleme wurde diese Frist mit einer Information des BMF ausnahmsweise auf den 2.9.2024 verlängert.

Gemäß § 323 Abs. 77 besteht eine **Verpflichtung** des Finanzamts Österreich (FAÖ) und des Finanzamts für Großbetriebe (FAG), die Anwendung der Quotenregelung vor allem hinsichtlich der **Einhaltung der Abgabetermine** vor Ablauf der in § 134a Abs. 1 BAO festgelegten Frist sowie hinsichtlich der **Fristverlängerung** gemäß § 134a Abs. 3 BAO **laufend zu evaluieren**. Im vorliegenden Evaluationsbericht finden sich die Ergebnisse des **Veranlagungszeitraumes 2023**.

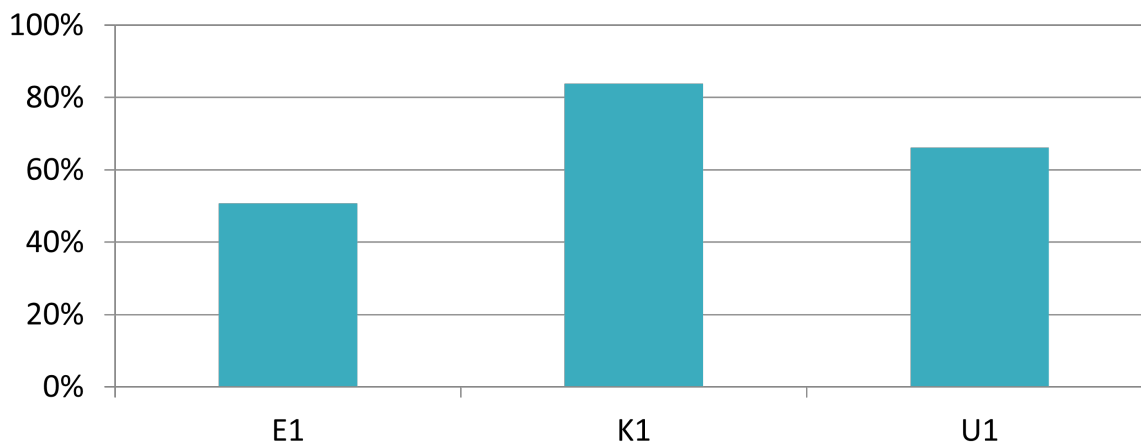
1.2 Ergebnisse

Inanspruchnahme der neuen Quotenregelung und Einreichung von Quotenerklärungen

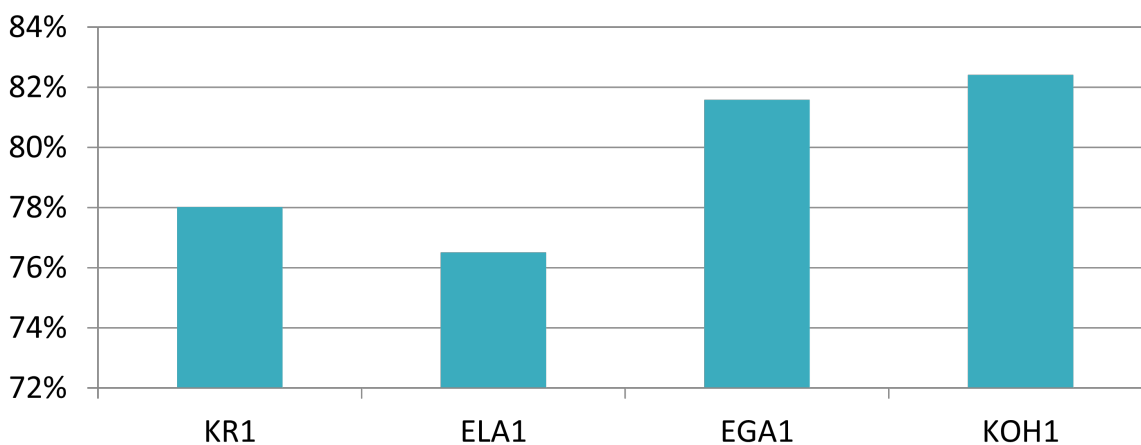
Aus der Datenauswertung für den Veranlagungszeitraum 2023 geht hervor, dass die Quotenregelung von den berufsmäßigen Parteienvertreterinnen und -vertretern intensiv genutzt wird. Ein Großteil der Steuernummern, für die verpflichtend Abgabenerklärungen, die im Rahmen der Quotenregelung abgewickelt werden können, einzureichen sind, wurden zur Quotenregelung angemeldet. Das betrifft Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer (E), die Körperschaftsteuer (K), die Umsatzsteuer (U), die Feststellung der Einkünfte (F), die Kraftfahrzeugsteuer (KR), die Elektrizitätsabgabe (ELA), die Erdgasabgabe (EGA) und die Kohleabgabe (KOH). Je nach Abgabenart wurden **zwischen 51% und 100% der Steuernummern, für die verpflichtend eine Abgabenerklärung einzureichen ist, zur Quotenregelung angemeldet. Zwischen 93% und 100% der betreffenden Abgabenerklärungen, deren Steuernummern zur Quotenregelung angemeldet wurden, wurden tatsächlich im Rahmen der Quotenregelung eingereicht.** Steuernummern, für die lediglich das Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung 2023

eingereicht wird, wurden zu 0,24% zur Quotenregelung angemeldet; von diesen wurden 93% im Rahmen der Quotenregelung eingereicht.

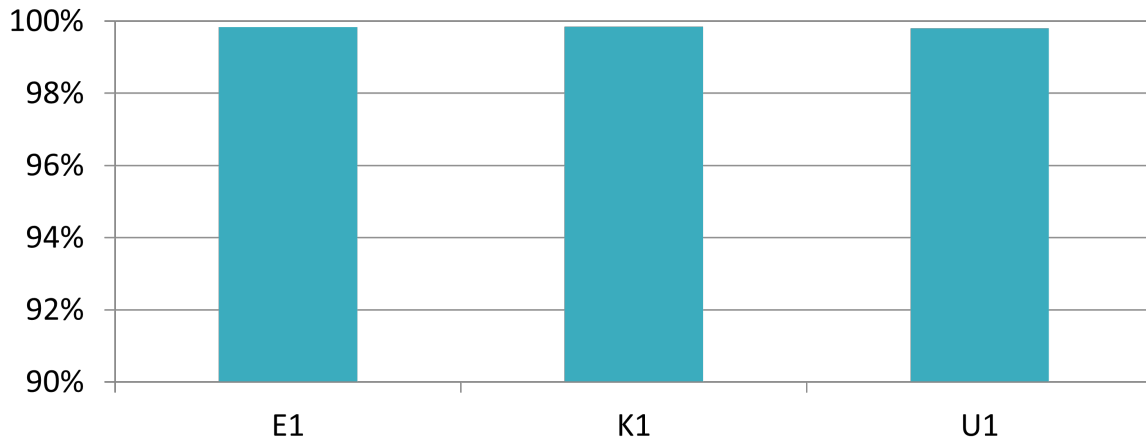
Zur Quotenregelung angemeldete Steuernummer pro Steuerart, für die eine Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist (I)



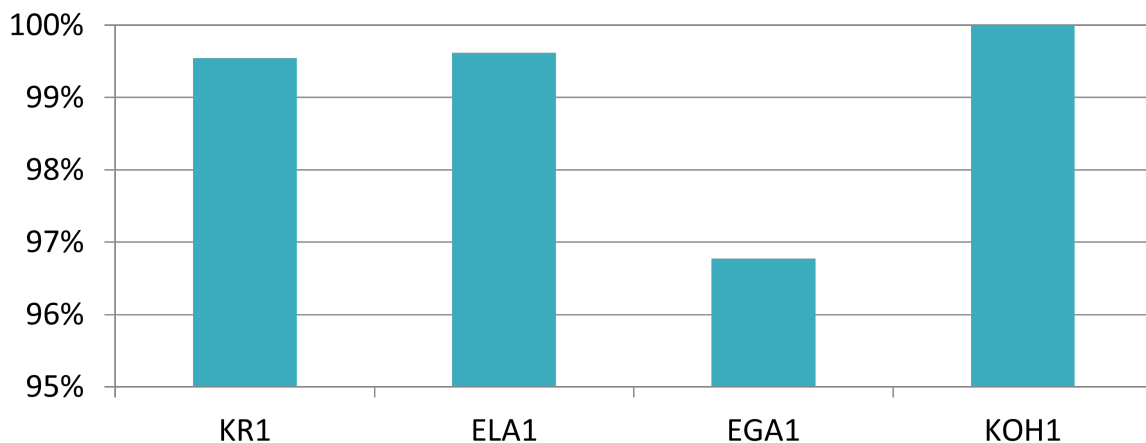
Zur Quotenregelung angemeldete Steuernummer pro Steuerart, für die eine Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist (II)



Im Rahmen der Quotenregelung erledigte Steuernummern, für die eine Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen war (I)



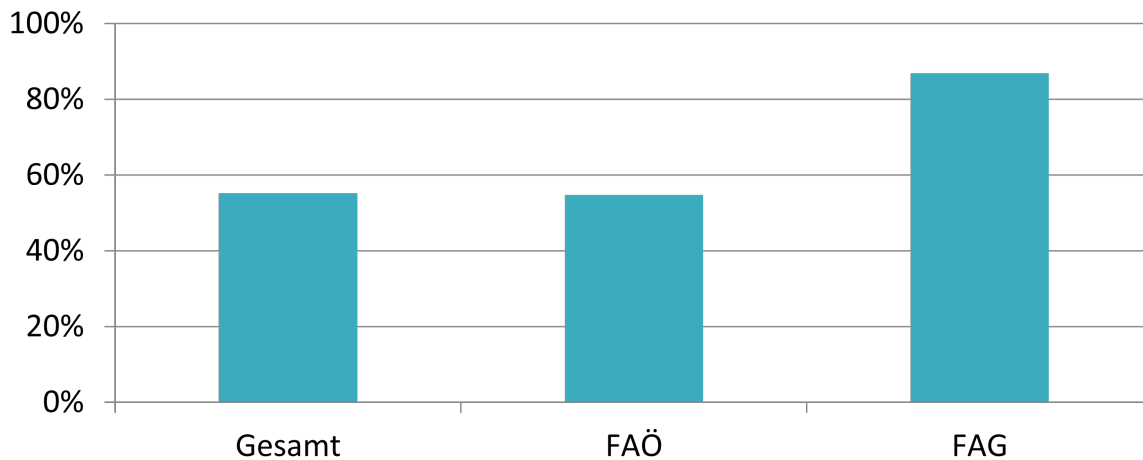
Im Rahmen der Quotenregelung erledigte Steuernummern, für die eine Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen war (II)



Gesamtzahl der Steuernummern, die zur Quotenregelung angemeldet wurden, je Finanzamt

Die Gesamtzahl an Steuernummern, für die für 2023 verpflichtend eine Abgabenerklärung einzureichen ist, beträgt 1.669.582. Davon wurden zum Stichtag 1.9.2024 **920.904 zur Quotenregelung angemeldet**. Dies ergibt einen Prozentsatz von **55,16%**. Die Aufgliederung zwischen Steuernummern, für die das FAÖ und jene, für die das FAG zuständig ist, ergibt, dass beim **FAÖ 54,68%** aller zur Quote zugelassenen Steuernummern und beim **FAG 86,78%** aller zur Quote zugelassenen Steuernummern auch tatsächlich zur Quotenregelung angemeldet sind.

Angemeldete Steuernummern, für die eine Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist



Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung abgemeldet wurden

Von der Möglichkeit, Steuernummern von der Quotenregelung 2023 abzumelden, wurde geringfügig Gebrauch gemacht. Je nach Abgabetermin wurden vor Ablauf der Frist höchstens 2,66% der zum Stichtag 1.9.2024 insgesamt zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (920.904) abgemeldet. Insgesamt wurden zwischen 1.9.2024 und 30.6.2025 **40.672 Steuernummern abgemeldet**, das entspricht **4,42%** der angemeldeten Steuernummern.

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	4.241	0,46%
Termin 2	643	0,07%
Termin 3	2.796	0,30%
Termin 4	4.324	0,47%
Termin 5	4.166	0,45%
der Nachfrist	24.502	2,66%
Summe	40.672	4,42%

Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung ausgeschieden wurden

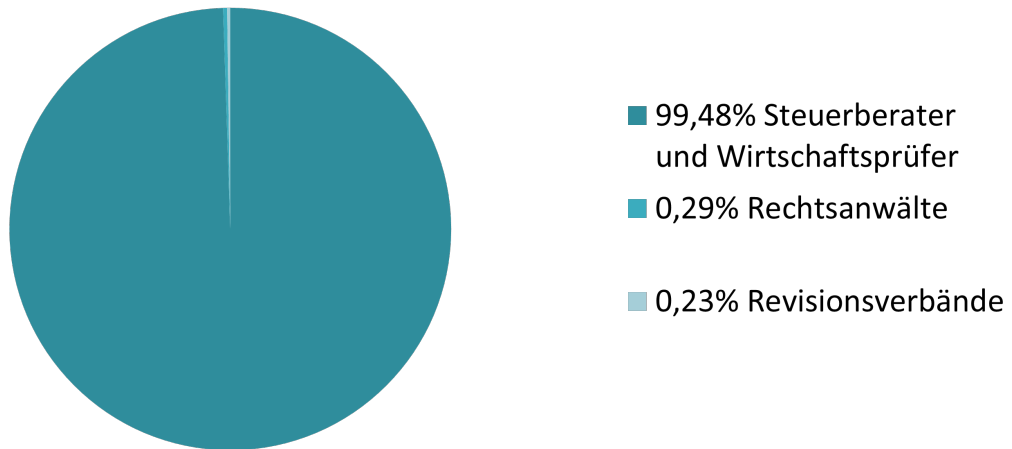
Eine Steuernummer ist vom Finanzamt von der Quotenregelung auszuscheiden, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für die Abwicklung der Steuernummer im Rahmen der Quotenregelung. Je nach Abgabetermin wurden höchstens 1,66% der am 1.9.2024 zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (920.904) ausgeschieden. Insgesamt wurden zwischen 1.9.2024 und 30.6.2025 **28.427 Steuernummern ausgeschieden**, das entspricht **3,09%** der angemeldeten Steuernummern.

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	15.327	1,66%
Termin 2	2.414	0,26%
Termin 3	3.932	0,43%
Termin 4	2.415	0,26%
Termin 5	1.539	0,17%
der Nachfrist	2.800	0,30%
Summe	28.427	3,09%

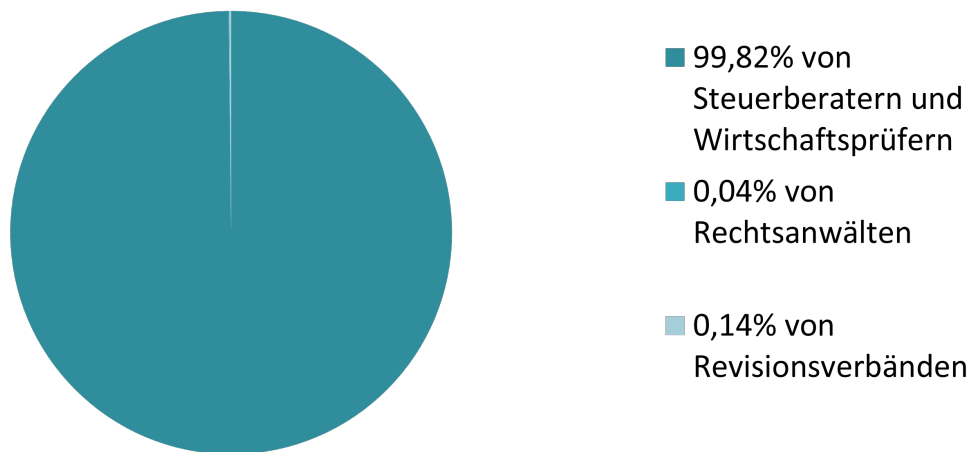
Anzahl der Quotenvertreter/innen nach Berufsgruppen

99,48% der Vertreter/innen, die für 2023 Quoten beim FAÖ und/oder FAG führten, sind den **Wirtschaftstreuhandberufen** (Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen) zuzuordnen. **0,29%** sind **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** und **0,23%** sind **Genossenschaftsrevisionsverbände**. Keine einzige Quotenanmeldung erfolgte von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Notarberufsstandes. Ein Großteil der Steuernummern wird durch den Wirtschaftstreuhandberufen zugehörige Vertreter/innen abgedeckt, nämlich 99,82%.

Quotenvertreter nach Berufsgruppen



Von Berufsgruppen jeweils einzureichende Quotenerklärungen



Quotenerfüllung ab Abgabetermin 3

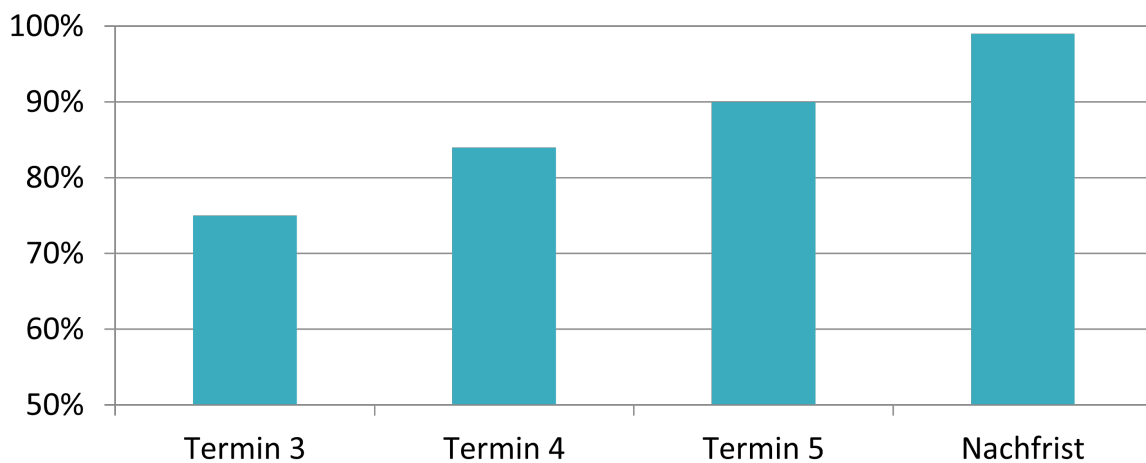
Die jeweiligen Termine, zu denen Quotenerklärungen zu je 20% einzureichen sind, sind

- der 31. Oktober des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres,
- der 30. November des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres,
- der 31. Jänner des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres,
- der letzte Tag im Februar des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres
- und der 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres.

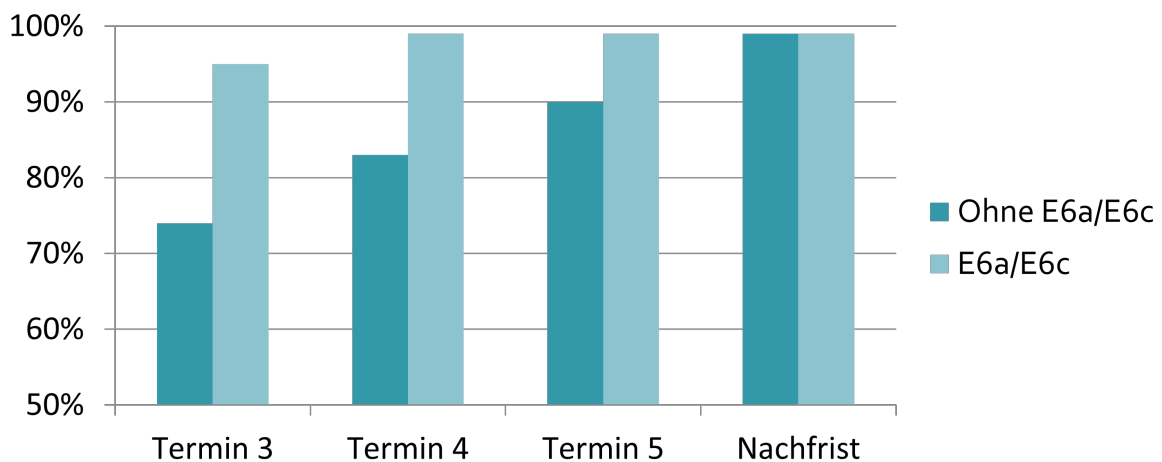
Vollständige Daten betreffend die Quotenerfüllung pro Termin sind ab Termin 3 (31.1.2025) vorhanden. Der Erfüllungsgrad ist beim FAG konstant geringfügig höher als beim FAÖ.

Termin	angemeldete Steuernummern	eingereichte Steuernummern	Prozentsatz
Termin 3	926.279	702.768	75,87%
Termin 4	926.577	779.610	84,10%
Termin 5	926.859	843.106	90,96%
Nachfrist	926.859	926.748	99,99%

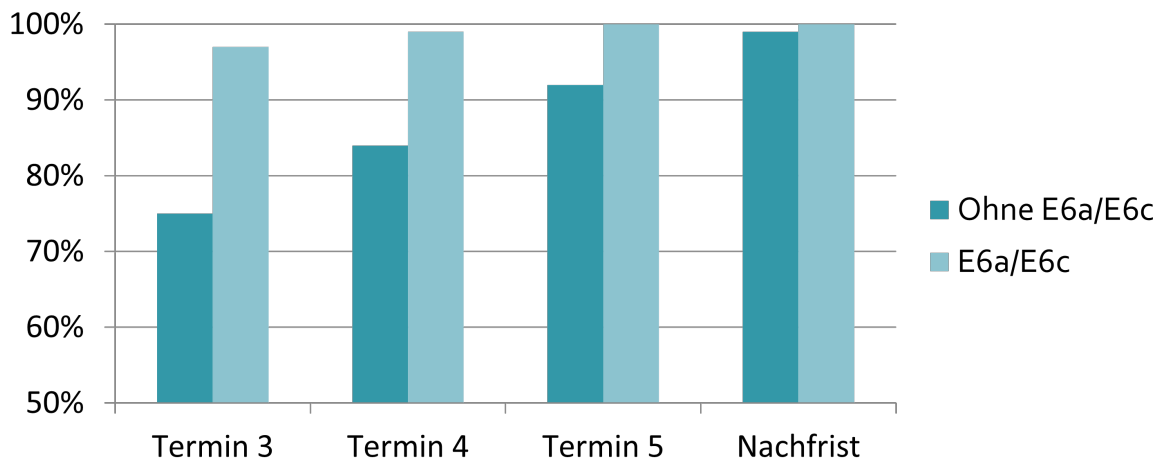
Quotenerfüllung (gesamt) ab Termin 3 (31.1.2025)



Quotenerfüllung (FAÖ) ab Termin 3 (31.1.2025)



Quotenerfüllung (FAG) ab Termin 3 (31.1.2025)

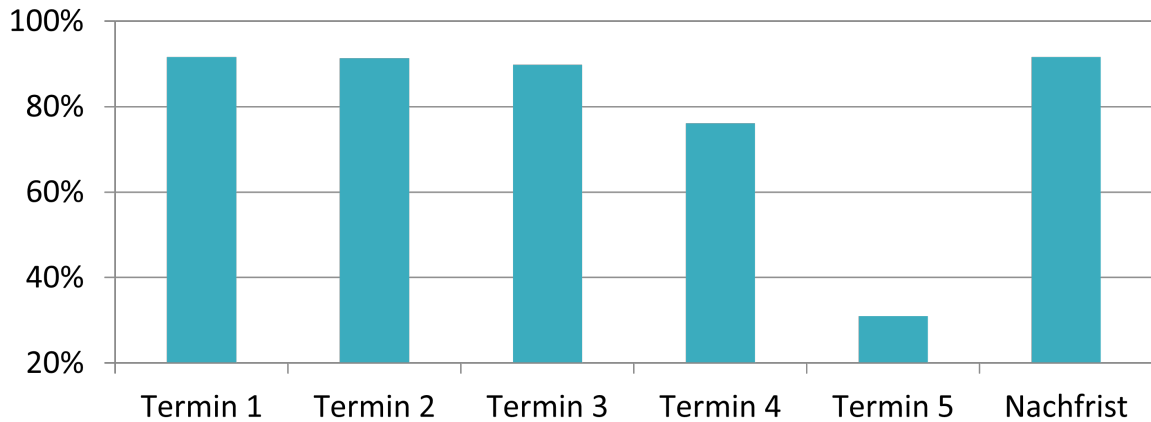


Quotenvertreter/innen, die Quote je Abgabetermin erfüllt haben

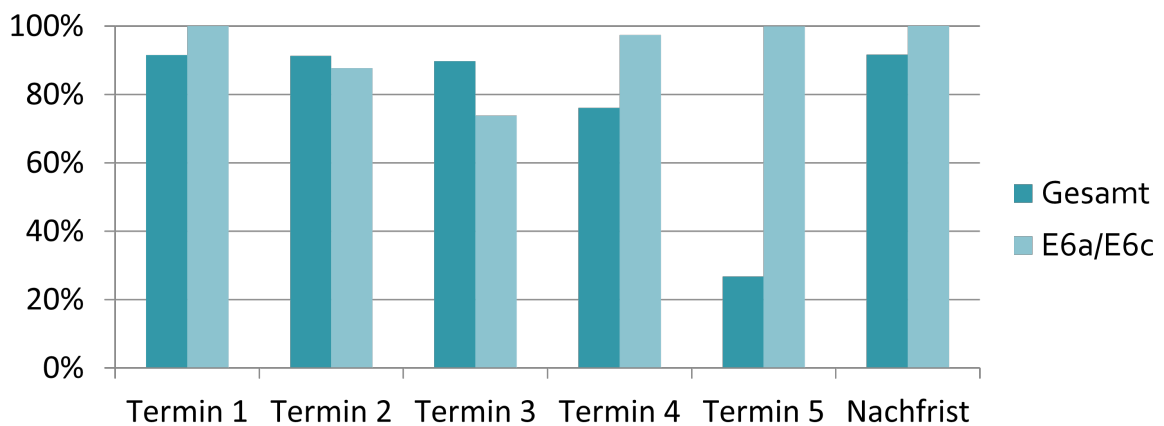
Die Gesamtzahl der Vertreter/innen für 2023, die zu Termin 1 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten, liegt bei 3.940. Davon führten alle eine Quote beim FAÖ und 1.664 beim FAG. Das bedeutet, dass 42% der Vertreter/innen, die mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten, sowohl beim FAÖ als auch beim FAG die Quotenregelung in Anspruch genommen haben.

Die Gesamtzahl der Vertreter/innen, die mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten, liegt zu Terminen 1 bis 4 konstant zwischen 3.938 und 3.945. Unter diesen Vertreterinnen und Vertretern haben zu Termin 1 **91,60%** die Quote (beträgt 20%) vollständig erfüllt. Die Zahl der Vertreter/innen, die die Quote zu Termin 2 (Quote beträgt 40%) vollständig erfüllt haben, lag ähnlich hoch bei **91,34%**. Zu Termin 3 haben **89,80%** der Vertreter/innen die Quote (beträgt 60%) vollständig erfüllt. Zu Termin 4 lag die Zahl der Vertreter/innen, die die Quote (beträgt 80%) vollständig erfüllt haben, etwas niedriger bei **76,13%**. Zu Termin 5 verringerte sich die Anzahl der Vertreter/innen, die die Quote (beträgt 100%) vollständig erfüllt haben, wesentlich auf **31%**. Dieser Wert stieg zur Nachfrist deutlich, nämlich auf **91,63%** der Vertreter/innen, die zu diesem Zeitpunkt noch mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten. **2.869** Vertreterinnen und Vertretern wurde die Nachfrist gemäß § 134a Abs. 3 BAO nach Ablauf von Termin 5 bis zum 30.6.2025 gewährt. Das entspricht **72,72%** der Vertreter/innen, die zu Termin 5 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten.

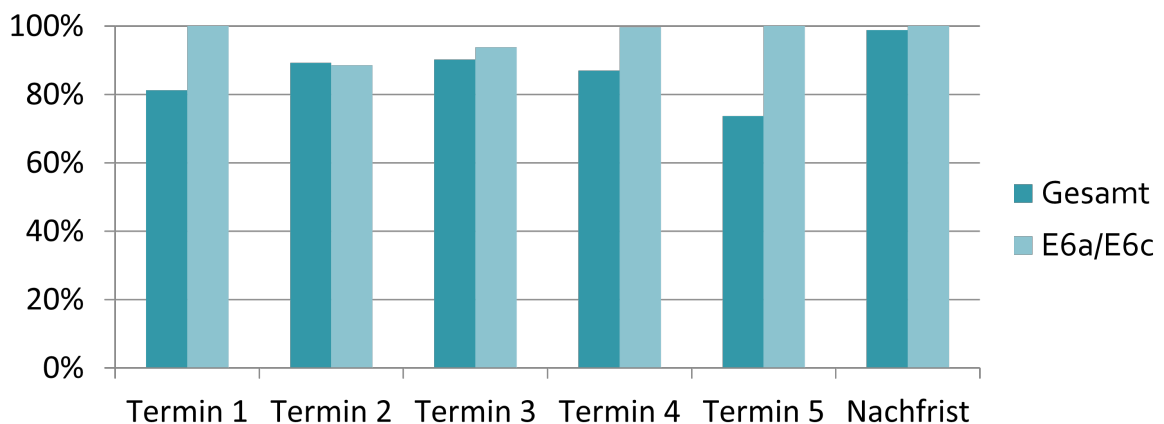
Quotenvertreter, die Quote zum jeweiligen Termin erfüllt haben (gesamt)



Quotenvertreter, die Quote zum jeweiligen Termin erfüllt haben (FAÖ)



Quotenvertreter, die Quote zum jeweiligen Termin erfüllt haben (FAG)



Gesamtzahl an Abberufungen je Abgabetermin

Abberufungen seitens des Finanzamts erfolgen bei Nichteinhaltung der Abgabetermine oder anlassbezogen. Vollständige Daten betreffend Abberufungen je Abgabetermin sind ab Termin 3 (31.1.2025) vorhanden. Das Finanzamt hat ab diesem Zeitpunkt insgesamt **80.698**

Quotenerklärungen zu Steuernummern, die zur Quotenregelung 2023 angemeldet waren, **abberufen**. Das sind **8,76%** der am 1.9.2024 zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (920.904). Ein Großteil der Abberufungen, insgesamt **75.042**, erfolgte zwischen Termin 5 (31.3.2025) und dem Ablauf der Nachfrist (30.6.2025).

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 3	2.481	0,27%
Termin 4	2.083	0,23%
Termin 5	1.092	0,12%
der Nachfrist	75.042	8,15%
Summe	80.698	8,76%

Abberufungen unter Androhung einer Zwangsstrafe sowie Festsetzung von Zwangsstrafen

Bei Nichteinhaltung von Abgabeterminen kann das Finanzamt im Rahmen der Abberufung der Quotenerklärung die Festsetzung einer Zwangsstrafe gegen den Vertreter androhen. Insgesamt wurden im Rahmen der Quotenregelung 2023 **4.419 Zwangsstrafen angedroht** und davon **373 Zwangsstrafen festgesetzt**, das entspricht 8,44%. Von den ungefähr 3.940 Vertretern, die betreffend den Veranlagungszeitraum 2023 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten, bekamen **9,47%** eine **Zwangsstrafe verhängt**. In absoluten Zahlen erfolgten die meisten Androhungen einer Zwangsstrafe nach Ablauf von Termin 5. Damit korrelierend erfolgten die meisten Festsetzungen von Zwangsstrafen nach Ablauf der Nachfrist.

Nach Ablauf von Termin 2 wurde gegenüber 397 Vertretern eine Abberufung der Quotenerklärungen, die eine Abgabenerklärung für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, mit Fristsetzung bis zu Termin 3 erlassen. In sämtlichen dieser Fälle wurde auch eine Zwangsstrafe angedroht. Von diesen angedrohten Zwangsstrafen wurden nach Ablauf von Termin 3 84 Zwangsstrafen festgesetzt. Nach Ablauf von Termin 3 wurde gegenüber 710 Vertretern eine Abberufung betreffend Quotenerklärungen, die eine Abgabenerklärung für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, mit

Fristsetzung bis zu Termin 4 erlassen. Auch in sämtlichen dieser Fälle wurde eine Zwangsstrafe angedroht. Nach Ablauf von Termin 4 wurden von diesen angedrohten Zwangsstrafen 64 festgesetzt.

Nach Ablauf von Termin 4 wurde gegenüber 100 Vertretern eine Abberufung der noch nicht eingereichten Quotenerklärungen mit Frist bis zu Termin 5 erlassen und jeweils eine Zwangsstrafe angedroht. Von diesen angedrohten Zwangsstrafen wurden nach Ablauf von Termin 5 29 festgesetzt. Nach Ablauf von Termin 5 wurde gegenüber 3.212 Vertretern eine Abberufung der Quotenerklärungen unter Setzung einer Nachfrist bis 30.6.2025 erlassen und jeweils eine Zwangsstrafe angedroht. Nach Ablauf der Nachfrist wurden 196 festgesetzt.

Nach Ablauf von	Androhung ZS	Festsetzung ZS	Prozentsatz
Termin 2	397	0	0%
Termin 3	710	84	21,16%
Termin 4	100	64	9,01%
Termin 5	3.212	29	29,00%
der Nachfrist	0	196	6,10%
Summe	4.419	373	8,44%

2 Stellungnahme des FAÖ

Die **Maßnahme** „Quotenregelung-neu“ wird **grundsätzlich positiv** gesehen. Für die Mitarbeiter/innen im Kundenservice des FAÖ bringt die automatisierte Fristenüberwachung eine **deutliche Arbeitserleichterung**. Da die Einhaltung der Einreichfristen für Abgabenerklärungen nunmehr **vollständig durch die IT überwacht** wird, entfällt manueller Aufwand bei Abberufungen von Abgabenerklärungen sowie bei Zustellmängeln. Vertreter/innen erhalten automatisch eine Benachrichtigung darüber, ob die Fristen eingehalten wurden und welche Konsequenzen eine Nichteinhaltung hat. Wie stark sich diese Entlastung auf den tatsächlichen Ressourceneinsatz im Kundenservice des FAÖ auswirkt, lässt sich nur schwer beziffern – dies hängt stark von der jeweiligen Dienststelle und dem saisonalen Arbeitsaufkommen ab.

Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die **Umstellung auf die automatisierte Fristenüberwachung** seit April 2024 für die Teams der betrieblichen Veranlagung im FAÖ einen enormen zusätzlichen **Schulungs- und Arbeitsaufwand iZm der Grunddatenverwaltung** mit sich gebracht hat. Die Datenmigration aus dem alten Verfahren hat nur zum Teil funktioniert, weshalb das FAÖ wiederholt Datenberichtigungen und Datenergänzungen manuell vornehmen musste. Unwägbarkeiten wie zB die Hochwasserkatastrophe im Herbst 2024 führten iZm der automatisierten Fristenüberwachung zu zusätzlichen Problemen.

Seit der Ausrollung der automatisierten Fristenüberwachung wurde die **IT** unter Berücksichtigung von Input seitens der Mitarbeiter/innen des FAÖ **laufend erweitert, umgestellt bzw. optimiert**. **Weitere Schulungsmaßnahmen** für die Teams der betrieblichen Veranlagung sind erforderlich und bereits eingeplant. Es ist zu erwarten, dass bis zu einer nahezu reibungslosen Abwicklung der automatisierten Fristenüberwachung ein bis zwei vollständige Fristendurchläufe erforderlich sind. Aus derzeitiger Sicht ist **nicht** davon auszugehen, dass die neue Quotenregelung zu einer **merklichen Arbeitsentlastung** der Teams der betrieblichen Veranlagung im FAÖ führen wird.

3 Stellungnahme des FAG

Aus Sicht des FAG kann die „Quotenregelung-neu“ als **durchwegs positiv** beurteilt werden. Für die zuständigen Mitarbeiter/innen ergeben sich **Erleichterungen** bei der täglichen Arbeit bzw. ist auch eine **einheitliche Vorgangsweise** gewährleistet, weil nur wenige Mitarbeiter/innen im FAG mit der Quotenregelung befasst sind. Trotzdem muss angemerkt werden, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn das FAG früher in die Projektierung eingebunden worden wäre. Ebenfalls als äußerst positiv wird die Unterstützung der BMF-Abt. I/10 bei technischen Fragen oder Problemen gesehen. Eine kompetente und schnelle Hilfestellung ist jederzeit gegeben.

Negativ ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Quotenregelung die **mangelnde Qualität der Grunddatenverwaltung** aufgefallen. Falsche Grunddaten führten zu großen Problemen im Zusammenhang mit der neuen Quotenregelung, weil einerseits manche Steuernummern zu Unrecht nicht zur Quotenregelung angemeldet werden konnten und andererseits durch die nachträgliche Grunddatenwartung sich der Quotenerfüllungsgrad nachträglich ändern konnte.

Als **kontraproduktiv** aus Sicht des FAG wird die Möglichkeit bewertet, bei einer drohenden Nichterfüllung **Steuernummern von der Quotenregelung abzumelden**. Die Abmeldung sollte bei der Quote für Quotenerklärungen, die eine E6a- oder E6c-Erklärung enthalten, nicht mehr möglich sein, weil sie zu weiteren unzähligen Einzelfristverlängerungen führt. Eine **Einschränkung der Möglichkeit**, Quotenerklärungen, die eine E6a- oder E6c-Erklärung enthalten, von der Quotenregelung abzumelden, wäre nach Meinung des FAG **zweckmäßig**.

4 Stellungnahme der KSW

Aus Sicht der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), der Interessensvertretung von über 99% der Quotenvertreter, ist die neue Quotenregelung durchaus zu begrüßen. Als besonders **positiv** ist die **Rechtssicherheit** durch die gesetz- bzw. verordnungsmäßige Regelung sowie die **Zusammenlegung der Quoten** pro Dienststelle zu zwei Quoten für FAÖ und FAG hervorzuheben.

Ungeachtet diverser Anlaufprobleme ist auf die **Wartung der Grunddaten** hinzuweisen. Ebendiese verursachte im Rahmen des ersten Quotenjahres erhebliche Probleme. Nur durch exakt gewartete Grunddaten, welche die Basis für eine weitgehend automatisationsgestützte Quotenverwaltung darstellen, kann die Quotenregelung korrekt vollzogen werden. Aus Sicht der KSW werden Grunddatenwartungen begrüßt, wobei diese nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter erfolgen dürfen. So wurden im Rahmen der Quotenregelung 2023 eine Vielzahl an ungerechtfertigten Zwangsstrafen ausgesendet, da nach Ende des Quotenerfüllungszeitraums nachträgliche Änderungen der Grunddaten vorgenommen wurden.

Abzulehnen ist aus Sicht der KSW die **einheitliche Androhung von Zwangsstrafen** über EUR 5.000 unter **Außerachtlassung jeglicher Ermessensübung**. Gerade im ersten Jahr der Quotenregelung, in dem eine Vielzahl an Berufsberechtigten noch nicht hinreichend über die Neuerungen informiert waren und es – wie obig beschrieben – erhebliche Anlaufschwierigkeiten gab, war die bisherige Vorgehensweise überschießend. Es liegt vor allem im Interesse der Quotenvertreter, die Quotenfälle zeitnah und innerhalb der Quotenfrist abzuarbeiten. Wenn Erklärungen nicht abgegeben werden, so liegt das vielfach an Gründen, die in der Sphäre der Steuerpflichtigen gelegen sind. Wir halten es für nicht angebracht, Zwangsstrafen gegenüber den Quotenvertretern aus ebendiesen Gründen zu verhängen. Wenn Zwangsstrafen verhängt werden, so muss dies stets unter Beachtung des Einzelfalls (insbesondere der noch offenen Quotenfälle und der bisherigen Quotenerfüllung) geschehen.

Aus obigen Gründen muss es den **Quotenvertretern jedenfalls weiterhin möglich** sein, **Quotenfälle jederzeit und ohne Einschränkungen irgendeiner Art von der Quote abzumelden**. Der in der Stellungnahme des FAG geäußerte Vorschlag, die Möglichkeit zur vorzeitigen Abmeldung von Steuernummern von der Quotenregelung einzuschränken, ist aus Sicht der KSW absolut abzulehnen.

5 Conclusio

Das neue System der Quotenregelung baut auf der bisherigen Verwaltungspraxis auf, ermöglicht eine automationsunterstützte Umsetzung und bietet den Abgabepflichtigen und ihren Vertreterinnen und Vertretern mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Das weitgehend IT-gestützte Fristenmanagement sorgt für ein vorhersehbares bundesweit einheitliches Vorgehen und ermöglicht geringeren manuellen Aufwand.

Die Evaluierung des Veranlagungszeitraums 2023 zeigt, dass die Quotenregelung **intensiv genutzt** wird, die **Quoten** zu einem **hohen Grad erfüllt** werden und eine **geringe Anzahl an Zwangsstrafen** verhängt wird. Die Zahl der abgemeldeten, ausgeschiedenen und abberufenen Steuernummern ist mit jeweils unter 10% niedrig. Daraus lässt sich ableiten, dass das System funktioniert und in der Praxis gut angenommen wird.

Betreffend den Veranlagungszeitraum 2023 kam es bei **über 70% der Vertreter/innen** zu einer **Fristverlängerung gemäß § 134a Abs. 3 BAO**. In den Folgejahren wird weiter zu beobachten sein, ob sich dieser hohe Wert verringert und die erwünschte Entwicklung hin zu einer Erledigung eines Großteils der Steuernummern innerhalb der in § 134a Abs. 1 BAO genannten Frist (Termin 5) eintritt.

An einer **Verbesserung der Qualität der Grunddatenverwaltung** wird aus organisatorischer Sicht kontinuierlich gearbeitet. In Reaktion auf die von der KSW geäußerten Bedenken in Bezug auf die nachträgliche Grunddatenwartung nach Ablauf des 5. Termins wurden technisch bereits Vorkehrungen getroffen, die eine (nachträgliche) Änderung des Quotenerfüllungsstands ab der Quotenregelung 2024 verhindern. Dies steigert die Rechtssicherheit und verringert den Verwaltungsaufwand für beide Seiten.

Eine Einschränkung der Möglichkeit, Quotenerklärungen, die eine Abgabenerklärung für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, künftig **nicht mehr von der Quotenregelung abmelden** zu können, wie vom FAG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Zahl der Abmeldungen in diesem Bereich wird in den Folgejahren weiter beobachtet werden. Einer allfälligen Änderung des Quotenregelungssystems und Einschränkung dieser Möglichkeit müsste die Einholung **weiterer Erfahrungswerte** und ein **breiter Abstimmungsprozess** vorangehen.



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at